

Bundesgesetzblatt

657

Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1962	Nr. 43
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 62	Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung	658
3. 10. 62	Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	659
3. 10. 62	Berichtigung der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962	660
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	660

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 2. Oktober 1962, sind veröffentlicht: Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Besondere Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofs (Nr. 62 EWG) (Nr. 13 EAG).

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 64 betreffend die Festsetzung von gemeinsamen Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse im Anhang I B der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 65 vom 9. Juli 1962 über bestimmte, auf die Ausfuhren von Getreide, Grob- und Feingrieß von Hartweizen sowie der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern anwendbare Übergangsbestimmungen — Verordnung Nr. 66 vom 11. Juli 1962 zur Änderung des Zeitpunkts bestimmter Übergangsmaßnahmen für Getreide — Verordnung Nr. 67 vom 11. Juli 1962 zur Festlegung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungssätze auf Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß — Verordnung Nr. 68 vom 11. Juli 1962 über die Kriterien für die Bestimmung der cif-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß — Verordnung Nr. 69 vom 17. Juli 1962 über die Festsetzung der Pauschbeträge für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß — Verordnung Nr. 70 vom 17. Juli 1962 über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität — Verordnung Nr. 71 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel — Verordnung Nr. 72 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel — Verordnung Nr. 73 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert — Verordnung Nr. 74 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert — Verordnung Nr. 75 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel — Verordnung Nr. 76 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtetes Hausgeflügel — Verordnung Nr. 77 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel — Verordnung Nr. 78 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel — Verordnung Nr. 79 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm — Verordnung Nr. 80 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm — Verordnung Nr. 81 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer lebenden Schlachtsauen — Verordnung Nr. 82 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen — Verordnung Nr. 83 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine — Verordnung Nr. 84 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schweine außer lebenden Schlachtsauen — Verordnung Nr. 85 vom 23. Juli 1962 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für lebende Schlachtsauen — Verordnung Nr. 86 vom 25. Juli 1962 über Bestimmungen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel mit Getreide — Verordnung Nr. 87 vom 25. Juli 1962 über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse — Verordnung Nr. 88 vom 25. Juli 1962 über die Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Mehl zwischen den Mehlqualitäten des Weltmarkts und der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität — Verordnung Nr. 89 vom 25. Juli 1962 über die Kriterien für die Bestimmung der Frei-Grenze-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß — Verordnung Nr. 90 vom 25. Juli 1962 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide — Verordnung Nr. 91 vom 25. Juli 1962 über Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß — Verordnung Nr. 92 vom 25. Juli 1962 über die Erstattungsbeträge, die auf Ausfuhren von Getreideverarbeitungsprodukten anzuwenden sind — Verordnung Nr. 93 vom 25. Juli 1962 über die Bestimmung des Stärkegehalts von Kleie und von zusammengesetzten Futtermitteln — Verordnung Nr. 94 vom 25. Juli 1962 über die Denaturierung von Mehl von Manihot und anderen Wurzeln — Verordnung Nr. 95 vom 25. Juli 1962 zur Änderung der Verordnung Nr. 29 über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren — Verordnung Nr. 96 vom 25. Juli 1962 über die Höhe und die Erteilungsbedingungen für die Gewährung von Denaturierungsprämien — Verordnung Nr. 97 vom 25. Juli 1962 über die Auswirkungen der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung auf die Regelung für Stärke und Kleber — Verordnung Nr. 98 vom 25. Juli 1962 über die Kriterien für die Änderung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf bestimmte Getreideverarbeitungsprodukte — Verordnung Nr. 99 vom 11. Juli 1962 über bestimmte, die Einfuhr von Hartweizen betreffende Übergangsbestimmungen.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 100 betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse — Verordnung Nr. 101 zur Festsetzung von

Referenzpreisen für Birnen — Verordnung Nr. 102 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pflaumen — Verordnung Nr. 103 zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tafeltrauben — Verordnung Nr. 104 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pfirsiche — Verordnung Nr. 105 zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tomaten — Verordnung Nr. 106 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen — Verordnung Nr. 107 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen — Verordnung Nr. 108 zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrags der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungserzeugnisse nach den Mitgliedstaaten — Verordnung Nr. 109 über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats — Verordnung Nr. 110 über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats — Verordnung Nr. 111 über die Festsetzung des zusätzlichen Betrags, der bei Ausfuhr in dritte Länder nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats erstattet werden kann — Verordnung Nr. 112 zur Änderung der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel und der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm.

Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

Vom 21. September 1962

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenurlaubsverordnung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft

Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.“

Artikel 2

Es treten in Kraft

- a) Nummer 1 des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung,
- b) Nummer 2 des Artikels 1 mit Wirkung vom 1. März 1962.

Bonn, den 21. September 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**Vom 3. Oktober 1962**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 7 und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zulässig, wenn die Waren den gemeinsamen Qualitätsnormen

1. des Anhangs II zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965),

2. des Anhangs I zur Verordnung Nr. 58 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1606) oder

3. des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1741)

entsprechen.“

2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12, 17 bis 22, 26 bis 32, 38 und 39 findet keine Anwendung auf die in

Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschränkung nach §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Anlage L) oder in Kuba ansässig ist.“

§ 2

Die Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 3. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „30. September 1962“ in „31. Dezember 1962“ geändert.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Berichtigung
der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962
(Bundesgesetzbl. I S. 561)

Im Betriebsbuch für eine Getränkeschankanlage (Anlage zu § 11 der Verordnung) muß jeweils die Strafandrohung auf der Rückseite

1. der Niederschrift über die Abnahmeprüfung — Seite 6 — (Bundesgesetzbl. I S. 574),
2. ihrer Durchschrift (Bundesgesetzbl. I S. 576),
3. des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung (Bundesgesetzblatt I S. 582) und
4. seiner Durchschrift — Seite 10 — (Bundesgesetzbl. I S. 584)

statt

„Eine Zuwiderhandlung gegen folgende Auflage(n):
 wird nach § 16 der Getränkeschankanlagenverordnung in Verbindung mit §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung bestraft.“

richtig heißen:

„Eine Zuwiderhandlung gegen folgende Auflage(n):
 wird nach § 15 der Getränkeschankanlagenverordnung in Verbindung mit §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung bestraft.“

Bonn, den 3. Oktober 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
 Im Auftrag
 Lwowski

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 14/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 17. September 1962	184 27. 9. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Allgemeine Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn über die Übertragung der Befugnis zur Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand Vom 9. September 1962	185 28. 9. 62	29. 9. 62
Sechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 27. September 1962	186 29. 9. 62	29. 9. 62
XIX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main vom 10. März 1938 Vom 27. September 1962	188 3. 10. 62	1. 10. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.